

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 357/2011

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	öffentlich	27.09.2011	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Rat	öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Matthias Blanke	Stellv. Fachbereichsleiter/in: gez. Olaf Freitag
--	---

Bebauungsplan Nr. 202 - Schützenwiese - Änderung des textlichen Festsetzung Nr. 1(4)/Abwägung (Vorlage wird nachgereicht)

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Auslegung wurde durch verschiedene Stellungnahmen, insbesondere die der IHK, darauf hingewiesen, dass die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1 (4) des Bebauungsplanes Nr. 202 - Schützenwiese Außenverkaufsstände zulässt, die auch zum Verkauf zentrenrelevanter Sortimente genutzt werden könnten.

Im Rahmen der vorangegangenen Abwägung wurde der Entwurf der textlichen Festsetzung deshalb wie folgt abgeändert:

„Auf den Grundstücksfreiflächen außerhalb der Gebäude sind 2 Verkaufsstände für gastronomische Zwecke zulässig.“

In der jetzigen Fassung sind damit nur noch Außenverkaufsstände im gastronomischen Bereich zulässig.

Die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1 (4) des Bebauungsplanes Nr. 202 berührt nur Interessen des Grundstückseigentümers und des Betreibers des SB-Warenhauses. Weitere Betroffenheiten sind nicht vorhanden. Zudem werden die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht berührt.

Eine erneute Auslegung des Entwurfs ist deshalb nicht notwendig. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz

4 BauGB werden nur die Stellungnahmen der beiden durch die Änderung Betroffenen eingeholt.

Der Grundstückseigentümer und der Betreiber des SB-Warenhauses haben bereits als Betroffene schriftlich ihre Zustimmung zu der Änderung erklärt.

Beschlussvorschlag:

Die durch die Änderung der textlichen Festsetzung Nr.1 (4) Betroffenen haben keine Einwände gegen diese Änderung erhoben. Diese Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der geänderten textlichen Festsetzung mit folgendem Inhalt:
„Auf den Grundstücksfreiflächen außerhalb der Gebäude sind 2 Verkaufsstände für gastronomische Zwecke zulässig.“